

RS Vwgh 2012/2/22 2010/06/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2012

Index

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

BauO Tir 2001 §27;

BauRallg;

VwRallg;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Für die Beurteilung eines Bauvorhabens in einem Baubewilligungsverfahren ist letztlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides maßgeblich. Gerade für den Fall, dass Bauvorhaben nicht bewilligungsgemäß ausgeführt werden, steht nach den Bauordnungen (hier der Tir BauO 2001) die Möglichkeit offen, bei der Baubehörde für das abweichend Errichtete die nachträgliche Erteilung einer Baubewilligung zu beantragen.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt
Baubewilligung BauRallg6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010060046.X03

Im RIS seit

14.03.2012

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at